

Heinz-Jürgen Voß

---

## Homo-Ehe oder Solidaritätsvertrag?

Bei der medialen Aufmerksamkeit für die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare bzw. der Schaffung der 'Homo-Ehe' als Sondergesetz sind die in den 1990er Jahren alternativ verhandelten Familienmodelle aus dem Blick geraten. Dabei fanden in der Bundesrepublik Deutschland intensive Diskussionen statt, und es war keineswegs ausgemacht, dass sich die 'Homo-Ehe' durchsetzen würde. Da auch in den aktuellen wissenschaftlichen Veröffentlichungen (vgl. Suck 2010; Raab 2011) kaum auf die alternativen Familienmodelle gesehen wird, werden diese hier fokussiert. Im Blickpunkt stehen das Wahlfamilien-Modell und der PACS als Alternativen zur gleichgeschlechtlichen Ehe.

### Notwendigkeit für Neuregelung

Die Probleme von Menschen sind konkret – und bedürfen gesellschaftlicher Regelungen. So stellte die Gruppe der PDS im Bundestag bereits im Jahr 1995 einen Antrag, der sich auf das Mietrecht bezog. Er sollte nach dem Tod der Mieter\_in einer mit der\_dem Verstorbenen nicht-verwandten Person, mit sie\_er einen gemeinsamen Haushalt führte, die Übernahme des Mietvertrages gestatten (Bundestags-Drucksache 13/2355). Bis zu diesem Zeitpunkt sei dies selbst bei einem gemeinsamen Mietvertrag nicht möglich gewesen, auch in diesem Fall hatte „die überlebende Person keinen Anspruch auf alleinige Fortsetzung des Mietverhältnisses“ (ebd.). Letztere Regelung traf explizit gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, da der Bundesgerichtshof in einem Urteil die Fortsetzung des gemeinsamen Mietvertrages bei heterosexuellen nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften gewährt hatte.

Auch die Deutsche Aids-Hilfe e.V. bot mit ihrer Broschüre *Alles geregelt? Tips zur rechtlichen Vorsorge für Menschen mit chronischen Krankheiten und Behinderungen* aus dem Jahr 1993 Unterstützung für konkrete Problemsituationen an. Diese betrafen insbesondere die Situation im Krankenhaus, u.a. die Befreiung von Ärzt\_innen von der Schweigepflicht gegenüber mit der Patient\_in nicht-verwandten und nicht-verheirateten nahestehenden Personen, aber auch privatrechtliche Regelungen (Aids-Hilfe 1993). Damit reagierte die Aids-Hilfe

auf diskriminierende Situationen, in denen insbesondere schwulen Partnern von an den Folgen von Aids Erkrankten durch deren Familien der Besuch im Krankenhaus verwehrt wurde und sich weitere Probleme anschlossen. 2000 thematisierte die Aids-Hilfe ausdrücklich das Mietrecht und konnte nun – nach dem Antrag der PDS waren diesbezüglich Änderungen erreicht worden (vgl. aktuell § 563a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) – festhalten: „Das Wohnrecht Hinterbliebener wird durch den gemeinsamen Abschluss des Mietvertrages gesichert, dies verhindert zusätzlich die Entstehung ökonomischer Abhängigkeiten innerhalb einer Beziehung.“ (Aids-Hilfe 2000: 22).

Schon damals führte die Aids-Hilfe auch aus, dass „die Öffnung der bürgerlichen Ehe oder die Schaffung eines analogen Rechtsinstitutes für Lesben und Schwule nicht das Problem der Diskriminierung von Lebensweisen“ löse – auch „andere Lebensgemeinschaften müssen ihre Rechte gegenüber der Herkunftsfamilie geltend machen können“ (ebd.). Sie legte dieser Einschätzung Erhebungen zur konkreten Lebenssituation schwuler Männer zu Grunde, wonach die Hälfte der Schwulen nicht in einer festen Beziehung lebten und 60 Prozent sexuelle Kontakte zu mehreren Männern hätten. Auch diese müssten Möglichkeiten haben, rechtliche Fragen miteinander zu regeln.

Auch in einem weiteren für die Fragestellungen dieses Aufsatzes relevanten Bereich trägt die Deutsche Aids-Hilfe e.V. und tragen zahlreiche der regionalen Aids-Hilfen den verschiedenen und vielschichtigen Lebensentwürfen der Menschen Rechnung. So benennen die zielgruppenspezifischen Beratungsangebote nicht mehr einfach ‘schwule Männer’ als Adressaten, sondern ‘Männer die Sex mit Männern haben (MSM)’. Diese Veränderung des Sprachgebrauchs ist der konkreten Erfahrung geschuldet, dass sich ein nennenswerter Anteil der *Männer die Sex mit Männern haben* nicht als ‘schwul’ identifizierte. Um sie dennoch zu erreichen und die Akzeptanz der Aufklärungsangebote zu gewährleisten, war die entsprechende Veränderung der Sprache und der Programme nötig.

## Der französische PACS

Es zeigt sich, dass es in einer auf Jurisprudenz basierenden gesellschaftlichen Ordnung entsprechender Möglichkeiten bedarf, Rechtsverhältnisse unter Personen entsprechend den individuellen Bedürfnissen zu regeln. Die Aids-Hilfe zeigte bereits mit ihrer Broschüre aus dem Jahr 1993 die Notwendigkeit für eine Art ‘Baukastensystem’ für rechtliche Regelungen auf: Mit Formularvordrucken, die die Aids-Hilfe der Broschüre beigab, und ggf. notariellen Regelungen könnte eine Person mit anderen bestimmte Vereinbarungen treffen. Grenzen waren solchen bilateralen Regelungen aber dann gesetzt, wenn basierend etwa auf dem Bürgerlichen

Gesetzbuch zunächst selbst gemeinsame Mietverträge von Personen gleichen Geschlechts keinen Bestand hatten – was gleichermaßen Lesben und Schwule, die in einer Wohnung zusammenlebten, wie auch Wohngemeinschaften gleichgeschlechtlicher Heterosexueller betreffen konnte – oder die Herkunftsfamilie bzw. Ehe eines Menschen in der Zivilgesellschaft eine so hohe Relevanz hatte, dass auch eine getroffene Vereinbarung zum Beispiel in einer konkreten Situation im Krankenhaus wirkungslos blieb. Hier könnten Regelungen der gesetzgebenden Gewalt, mit letztlich im konkreten Fall rechtlich zwingender Wirkung zur raschen Durchsetzung der gemeinsam getroffenen Vereinbarung Bedeutung haben.

Eine im europäischen Maßstab frühe Regelung, die zudem von anderen in der Europäischen Union abweicht, ist der französische *Pacte Civil de Solidarité* (PACS, dt. ziviler Solidaritätsvertrag). Anders als bei der Eingetragenen Lebenspartnerschaft in der Bundesrepublik Deutschland handelt es sich beim PACS nicht um ein ‘Sondergesetz’ für Lesben und Schwule (mit gegenüber der heterosexuellen Ehe geringeren Rechten bei gleichen Pflichten der Partner\_innen) und anders als in zahlreichen anderen Ländern ist der PACS eine neue zivilrechtliche Instanz, die nicht in direkter Tradition zur Ehe steht und also nicht einfach die Öffnung der Institution Ehe auch für Homosexuelle bedeutet. Der PACS wurde am 13. Oktober 1999 durch die französische Nationalversammlung beschlossen. Er ist ein Vertrag, mit dem sich zwei Menschen, die über einen gemeinsamen Wohnsitz verfügen, unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung gegenseitige Rechte zugestehen. Der PACS wird zwischen zwei ‘natürlichen und volljährigen’ Personen vor einem Amtsgericht geschlossen. Er ist arbeits-, miet- und erbrechtlich der Ehe gleichgestellt.<sup>1</sup> Durch gesetzliche Anpassungen ermöglicht er seit dem Jahr 2005 auch die gemeinsame steuerliche Veranlagung der Partner\_innen. Schließlich kann der PACS durch Unterschrift beim Amtsgericht wieder aufgelöst werden. Beschränkungen sieht der PACS in Bezug auf Verwandtschaft vor: Personen, die in direkter Linie eine von der anderen ‘abstammen’ bzw. bis zum dritten Grad miteinander verwandt oder verschwägert sind, dürfen keinen PACS eingehen (Service-public.fr 2013; vgl. Suck 2010: 232). Beschränkungen (und Ungleichbehandlungen zur Ehe) bestehen bzgl. des Adoptionsrechts und binationalen Partnerschaften. Für die Bewertung des Aufenthalts und der Staatsangehörigkeit stellt der PACS „ein Element zur Bewertung der persönlichen Beziehungen in Frankreich dar“ (Französische Botschaft A 2013 [2006]) – das ist eine deutlich schwächere Regelung, als die der

---

1 In der Erläuterung der Französischen Botschaft zum PACS heißt es zudem: „die Sozialabgaben und die sozialen Mindeststandards [...] werden wie bei verheirateten oder unverheiratet zusammenlebenden Paaren berechnet, d.h. als Paar und nicht als Einzelperson.“ (Französische Botschaft A 2013 [2006])

Ehe, die mit konkreten Fristen versehene ‘Ansprüche’<sup>2</sup> vorsieht (vgl. Französische Botschaft B 2013).

Der PACS stößt in Frankreich auf gute Akzeptanz. Während im Jahr 2000 bereits über 20.000 Paare dieses Vertragsverhältnis nutzten (bei gleichzeitig 305.000 neuen Ehen), wurden im Jahr 2006 schon 77.000 und im Jahr 2010 205.000 PACS neu geschlossen (Französische Botschaft A 2013 [2006]; Institut national de la statistique 2013 [2012]). Dabei wird der PACS auch in großem Maß von gemischtgeschlechtlichen Paaren genutzt und der Ehe vorgezogen: Im Jahr 2010 entschieden sich 196.000 von ihnen für den PACS und 252.000 für die Ehe. Im Vergleich zu den Daten des PACS nehmen sich die Zahlen für die Eingetragene Lebenspartnerschaft in der Bundesrepublik Deutschland äußerst gering aus: Im Mai 2011 bestanden hier 34.000 Eingetragene Partnerschaften (Statistisches Bundesamt 2013: 26).

Der PACS scheint aus verschiedenen Gründen attraktiv zu sein. Eine Möglichkeit ist, dass er von sich als ‘emanzipiert’ und ‘modern’ verstehenden Paaren der traditionellen Institution der Ehe vorgezogen wird. Bedeutsamer scheint es indes zu sein, dass er bei relativ einfacher Eintragung und Auflösung (vgl. Leturcq 2011; Klein 2013 [2009]) die Teilhabe an gesellschaftlichen Vergünstigungen bietet. Das gilt nicht nur für arbeits- und steuerrechtliche Regelungen (zur Auswirkung Letzterer detailliert: Leturcq 2011), sondern der PACS erscheint als ein Vertragsverhältnis, das für bestimmte Lebenssituationen konkrete Lösungen bereitstellt. Sowohl die eingangs dargestellten miet- als auch die medizinrechtlichen Fragen sind zumindest gegenüber eine\_r Partner\_in – gleich welchen Geschlechts und welcher sexuellen Orientierung – abgedeckt. Regelungen für einen über zwei Personen (und ggf. ‘ihre’ Kinder) hinausgehenden Personenkreis sind hingegen nicht enthalten. So muss eine bestehende Ehe oder ein bestehender PACS aufgelöst werden, bevor eine Person einen neuen PACS eingehen kann.

## Die Rezeption des PACS in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Ablehnung der ‘Homo-Ehe’

Rund um die Einführung des PACS gab es in Frankreich vehemente Debatten. Kirchliche und konservative Kreise suchten die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zu verhindern. Dreimal stimmte die Nationalversammlung

---

2 Die französische Regierung hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Staatsangehörigkeit abzulehnen aus ‘sprachlichen Gründen’, aus ‘Unwürdigkeit’ der antragstellenden Person oder auf Grund eines ‘Mangels an Eingliederung in die französische Gesellschaft’. Ähnlich diskriminierende – sogar noch weit restriktivere – Regelungen sind für die Bundesrepublik Deutschland zu problematisieren.

mit 'Ja' und anschließend der Senat mit 'Nein' – eine Zustimmung im Senat war nicht zu erzielen. Gemäß der Verfassung trat dann der PACS nach nochmaliger Abstimmung in der Nationalversammlung Ende 1999 in Kraft (Klein 2013 [2009]). Gleichzeitig war die große Attraktivität des PACS für gemischtgeschlechtliche Paare nicht erwartet worden (Suck 2010: 238f).

Obwohl „auch der PACS keinen unbegrenzten Raum“ für die Anerkennung und Ausgestaltung individueller „Wahlfamilien eröffnet“ (Suck 2010: 232), wurde er in der Bundesrepublik Deutschland mit großem Interesse und wohlwollend zur Kenntnis genommen. Chris Schenk, für die PDS im Bundestag, erklärte noch am Tag des abschließenden Votums der französischen Nationalversammlung: „Es ist zu begrüßen, wenn in Frankreich – wie bereits 1998 in den Niederlanden – keine Sonderrechte für Lesben und Schwule eingeführt, sondern ein Rechtsinstitut geschaffen wird, das sowohl den homo- als auch den heterosexuellen Paaren offensteht.“ Gleichzeitig mahnte Schenk auch die Öffnung der Ehe an und kritisiert die von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gebildete Bundesregierung dafür, dass sie „einen längst überholten Weg [beschreite], wenn sie demnächst eine eingetragene Partnerschaft nur für homosexuelle Paare schaffen will“ (PDS im Bundestag 1999). Im August 1998 hatte Chris Schenk mit dem Arbeitskreis Feministische Politik der PDS-Bundestagsgruppe einen *Antragsentwurf und Überlegungen zur Gleichstellung aller Lebensweisen* in die Diskussion gebracht. Bereits als Schenk dieses weitgehende Gleichstellungskonzept in der Plenarsitzung des Bundestages ankündigte, wurde die ganze Reichweite deutlich. „Während sich die Abgeordneten der CDU/CSU vorsorglich auf die hinteren Bänke des Plenarsaals zurückgezogen“ hatten (Stedefeldt 1998: 11), führte Schenk aus: „Es darf keinen Unterschied machen, ob jemand verheiratet ist oder nicht, ob jemand allein, zu zweit oder mit mehreren zusammenlebt, ob jemand heterosexuell, lesbisch oder schwul ist. Der Staat muß aufhören, sich in die Lebensgestaltung Erwachsener mit normativen Vorgaben einzumischen.“ (Schenk nach Stedefeldt 1998: 11). Der *Antragsentwurf und Überlegungen zur Gleichstellung aller Lebensweisen* machte ausführliche Vorschläge, wie allen Menschen „eine wirkliche Wahlfreiheit bezüglich der Form des Zusammenlebens“ eröffnet werden könne (PDS im Bundestag 1998). Hierzu seien die rechtlichen Rahmenbedingungen so zu verändern, dass keine Lebensweise bevorzugt oder benachteiligt wird. Hingegen sollte das Zusammenleben mit Pflegebedürftigen und Kindern unterstützt werden. Schließlich definieren die Antragstellenden Familie: „Familie ist im wirklichen Leben das Netzwerk an zwischenmenschlichen Beziehungen, in dem man Geborgenheit, Fürsorge, Unterstützung, Zusammengehörigkeit und Austausch erfährt. Wer zu dieser 'Wohlfühlgemeinschaft' gehört, bestimmt jede und jeder für sich selbst. So können z.B. die biologischen Verwandten dazugehören, müssen es jedoch nicht.“ (Ebd.)

Bereits einige Jahre zuvor (1995) hatte der Bundesverband Homosexualität (BVH) den Vorschlag einer „beglaubigten Partnerschaft“ in die Diskussion gebracht, die im Kontrast zu den Vorstellungen des SVD (Schwulenverband in Deutschland; ab 1999 LSVD, Lesben- und Schwulenverband in Deutschland) und seiner Homo-Ehe-Forderung die einfache notarielle Beurkundung von Partnerschaften zwischen zwei oder mehr (!) volljährigen Personen, unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung ebenso wie von Verwandtschaft, ermöglichen sollte. Der Publizist Eike Stedefeldt bewertete den Vorschlag des BVH in der Zeitung *Junge Welt*: „Dies würde ihnen jene Angehörigenrechte (Besuchs- und Auskunftsrecht im Krankheits- oder Todesfall, Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht) sichern, die bisher Verheirateten oder in Ausnahmefällen Verlobten vorbehalten sind. Jedoch sollten daraus keinerlei ökonomische Abhängigkeiten, z.B. Unterhaltsverpflichtungen, resultieren – im Gegensatz zur Ehe, wo diese oft und vor allem für Frauen zum Gefängnis werden. Insbesondere dürften die Partner bei Arbeitslosen- und Sozialhilfe sowie Wohngeldbezug nicht auf das Einkommen ihrer Partner verwiesen werden. Zudem blieben neben der sozialrechtlichen Neutralität antiquierte Steuergeschenke auf die Hetero-Ehe begrenzt und würden nicht noch ausgedehnt. Durch schlichte Ergänzung von Bürgerlichem Gesetzbuch, Wohnungsbaugesetz und Ausländergesetz ließen sich relativ unkompliziert Testamentserrichtung, Erbfolge, Sorgerecht für Kinder, ‘Scheidungsfolgen’ und Aufenthaltsrechte für ausländische Partner regeln.“ (Stedefeldt 1995; vgl. Stedefeldt 1998: 20; vgl. Mielchen 2001: 13-15).

Der an der Ehe orientierte Gegenentwurf kam – erarbeitet seit 1990<sup>3</sup> – vom SVD und der Partei Die Grünen<sup>4</sup>. Im Juni 1994 brachte die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen den von Manfred Bruns (SVD-Vorstandsmitglied) erarbeiteten *Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts* (Drucksache 12/7885) zum ersten Mal in den Bundestag ein (in den folgenden Jahren wiederholt als Neuantrag). Die Richtung einer Homo-Ehe wurde in der Folge von Volker Beck – ebenfalls Vorstand des SVD und erklärter Befürworter der Homo-Ehe, seit November 1994 Abgeordneter für Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag – protegiert (Rampf 2007: 357).

Die Initiative von Bruns, Beck und Bündnis 90/Die Grünen richtete sich auf eine anerkannte gleichgeschlechtliche Zweiergemeinschaft analog zur Ehe, u.a.

3 Nach der 1989 in Dänemark eingeführten registrierten gleichgeschlechtlichen Partnerschaft schrieben Die Grünen die Forderung nach der gleichgeschlechtlichen Ehe in ihr Wahlprogramm 1990 (vgl. Oesterle-Schwerin 1991). Frühe Ausarbeitungen der Verfechter der Ehe-Lösung sind: Beck 1991, Bruns/Beck 1991.

4 Erst 1993 erfolgte der Zusammenschluss mit der aus Oppositionsgruppen der DDR hervorgegangenen Partei Bündnis 90 zu Bündnis 90/Die Grünen.

mit Beschränkung auf zwei (nicht-verwandte) Partner\_innen, mit möglichst den gleichen (ökonomischen) Rechten und Pflichten wie in der Ehe und der Ehe entsprechenden hohen Hürden zur Auflösung der Partnerschaft. Bruns wandte sich explizit gegen den Vorstoß des BVH für eine „beglaubigte Partnerschaft“, wie die Tageszeitung *Junge Welt* kritisierte: „Als ‘unseriös’ und ‘nicht durchsetzbar’ qualifizierte Manfred Bruns [...] den BVH-Vorstoß ab. Speziell das Zeugnisverweigerungsrecht bei mehr als zwei Partnern sowie Zuzugsgenehmigungen für ausländische Partner seien problematisch. Daß der ‘schwule Bürgerrechtler’ und Bundesanwalt a.D. ein mögliches Unterlaufen des ‘Asylrechts’ denunziert, paßt zum populistischen SVD, dessen Lieblingsthema seit der ‘Aktion Standesamt’<sup>5</sup> im Sommerloch 1992 die Öffnung der Ehe für Lesben und Schwule ist.“ (Stedefeldt 1995; vgl. Stedefeldt 1998: 20)

Die Zeitschrift *Der Spiegel* sah die Initiative des BVH nicht so pessimistisch und machte 1996 deutlich, dass alternative Entwürfe durchaus zur Anerkennung der Lebensrealität der Menschen nötig und in der breiten Diskussion sind: „Die ‘beglaubigte Partnerschaft’, wie vom Bundesverband Homosexualität gefordert [...] wird als Lösung nun immer wahrscheinlicher.“ (Der Spiegel 1996: 98) Auch in der Bundesregierung seien bereits Debatten über erste Regelungen im Gang, um das „trotz großer Reformversuche hoffnungslos veraltet[e]“ (ebd.: 78) Bürgerliche Gesetzbuch wieder auf den aktuellen Stand des Zusammenlebens der Menschen und ihrer Bedürfnisse zu bringen. *Der Spiegel*: „Was eine Familie ist, entscheidet sich künftig danach, wer mit wem beim Frühstück sitzt – und nicht mehr nach Trauschein, gemeinsamem Namen oder Stammbuch. Nicht mehr die traditionelle Ehe, sondern alle ‘auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften’ genießen den Schutz der Rechtsordnung – so jedenfalls steht es in der neuen Landesverfassung von Brandenburg<sup>6</sup>. Ähnliche Verfassungsformulierungen finden sich auch in

5 Bereits im August 1992 hatte der damalige SVD mit der „Aktion Standesamt“ die Forderung nach Homo-Ehe propagiert. 1996 folgte die „Aktion Traut Euch!“ und schließlich im März 1999 – nun unter dem Namen LSVD – die „Aktion Ja-Wort“ (whk 1999).

6 In Artikel 26, Absatz 2 der Landesverfassung (Lv) Brandenburgs heißt es: „Die Schutzbedürftigkeit anderer auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaften wird anerkannt.“ Ähnlich steht es in der Berliner Lv [Artikel 12, Absatz 2]) – die Formulierungen gehen offenbar noch auf den Vorschlag des Runden Tisches der DDR zurück (vgl. Beck/Bruns 1991: 124). In der Landesverfassung Sachsens heißt es – anders, aber dennoch mit Reichweite über Ehe hinaus – in Artikel 22, Absatz 2: „Wer in häuslicher Gemeinschaft Kinder erzieht oder für Hilfsbedürftige sorgt, verdient Förderung und Entlastung.“ (ähnlich in der Lv Sachsen-Anhalts [Artikel 24, Absatz 2] und Thüringens [Artikel 17, Absatz 2]). In Mecklenburg-Vorpommern findet sich keine Passage zu ‘Ehe und Familie’ in der Lv, genauso wie etwa in Niedersachsen und Hamburg. Bspw. in Hessen und Bayern wird nur „Ehe und Familie“ geschützt (Hessische Lv: Artikel 4; Bayrische Lv: Artikel 124), wobei die bayrische Verfassung noch an NS-Sprachgebrauch und das in der BRD erst 1974

anderen neuen Ländern.“ (Der Spiegel 1996: 79) Auch eine vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene Studie (Buba/Vaskovics [Hg.] 2001) zeigte den weitergehenden Bedarf an. Von den befragten Lesben und Schwulen sprachen sich 83 Prozent dafür aus, dass die zusätzliche Rechtsform nicht nur gleichgeschlechtlichen, sondern auch gemischtgeschlechtlichen Paaren offenstehen solle (ebd.: 134). „Zwei Drittel der Befragten befürworteten weiterhin, dass auch für andere Lebensgemeinschaften als Paare eine rechtlich verbindliche Möglichkeit zur Absicherung des Zusammenlebens geschaffen werden sollte, etwa für Wohngemeinschaften oder Wahlfamilien.“ (Ebd.) Auch die Vergleichsgruppe aus jungen, heterosexuellen, unverheiratet zusammenlebenden und kinderlosen Personen<sup>7</sup> aus Bayern gab knapp zur Hälfte an, dass nichteheliche „gesetzliche Regelungen für manche [Lebens-]Bereiche sinnvoll wären“ (ebd.: 108f).

Die ‘Homo-Ehe’ erscheint bei näherer Betrachtung des Debattenstands nicht als das ‘zur damaligen Zeit Mögliche’ oder gar als ‘Speerspitze’ emanzipatorischer Forderungen, sondern als Modell, mit dem der Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit seiner ‘hoffnungslos veralteten’ Institution Ehe ausgedehnt und diese durch die (eingeschränkte) Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare scheinbar emanzipatorisch weiterentwickelt, aber letztlich befestigt wurde. Deutlich wiesen auch zahlreiche Selbstorganisationen von Lesben und Schwulen das Modell der Homo-Ehe zurück – und forderten stattdessen ein Modell, das die vielfältigen Lebensweisen anerkenne. Die mitgliederstärkste Homosexuellen-Vereinigung in Deutschland, der Lesbenring e.V., wandte sich gegen die Homo-Ehe-Forderung. In der Mitgliedszeitschrift, dem *Lesbenring-Info*, wurde die Homo-Ehe als „Angleichung an heterosexuelle Beziehungen“ und „Ausweitung staatlicher Privilegien auf eine kleine Bevölkerungsgruppe“ bewertet, die nicht den lesbischen Beziehungsformen und lesbischer Lebensplanung entspreche (Lesbenring 1998). Aber bereits 1991, nachdem Bündnis 90/Die Grünen die Forderung nach der gleichgeschlechtlichen Ehe 1990 erstmals ins Wahlprogramm aufgenommen hatten, sezierte Jutta Oesterle-Schwerin, Sprecherin des Lesbenrings, die Grünen-Forderung nach der Homo-Ehe detailliert und diagnostizierte die „Abkehr dieser Partei von feministischer Zielsetzung“ (Oesterle-Schwerin 1991: 28). Sie verwies auf den patriarchalen Charakter der Ehe und führte aus, dass diese ein Zwangs-

---

flächendeckend abgeschaffte Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erinnert – unter „Artikel 125 Schutz der Familie“ heißt es: „(1) Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes. [...] (2) Die Reinhaltung, Gesundheit und soziale Förderung der Familie ist gemeinsame Aufgabe des Staates und der Gemeinden.“

7 Als zweite Vergleichsgruppe wurden noch junge Ehepaare herangezogen. Daten für andere Vergleichsgruppen – wie Singles, (heterosexuelle) Familien mit Kindern, Ältere in Ehe, Wohngemeinschaft etc. – wurden nicht herangezogen.



system darstelle, das nur „mit Hilfe von Privilegien einerseits und der Drohung ihres Entzugs andererseits“ aufrechterhalten werde. Der Staat „stützt das von ihm so geliebte Kartenhaus nicht nur mit Hilfe des Ehegatten-Splittings und den ungerechten Erbschaftssteuergesetzen, sondern auch mit Hilfe des Rentenrechts und sämtlicher Varianten der Wohnungsbauförderung. Wäre die Ehe ein echtes Bedürfnis, könnte der Staat etliche Steuermilliarden sparen, eine individuelle Rentenregelung einführen und neutrale Wohnungspolitik machen.“ (Ebd.: 31) Neben ihrer auf lesbische Lebensweise fokussierten Argumentation zeigt Oesterle-Schwerin auch die Gefahren für Schwule auf. Es handle sich bei dem „staatlichen Integrationsangebot“ an die Schwulen um „einen Versuch, schwules Leben zu domestizieren und es im Zeitalter von AIDS in geordnete Bahnen zu lenken“. Zukünftig würden dann möglicherweise nur die Schwulen, die mit Heirat „eine gewisse Stetigkeit“ versprechen (mehr) toleriert, die anderen hingegen „als ‘besonders gefährlich’ diskriminiert und verfolgt“ (ebd.: 34). Statt einer gleichgeschlechtlichen Ehe schlägt die Lesbenring-Sprecherin vor, Benachteiligungen von Lesben, Schwulen und weiterer Unverheirateter lassen sich „durch die Abschaffung der materiellen Privilegien der Ehe und durch die Änderung einer Reihe von Einzelgesetzen“ beseitigen (ebd.: 37). Im Februar 1999 verabschiedete der Lesbenring das Grundsatzpapier *Für die Gleichstellung aller Lebensformen*.

Im September 1999 gründete sich die *Schlampagne*, eine Kampagne ausgehend von und offen für Frauen, die „von der Debatte um die Homoehe angenervt sind“, die also nicht „Zweierkiste“ und Ehe wollten, sondern stattdessen in ihrer eigenen Lebensweise leben (GWR 1999). Einer der unterstützenden Vereine war auch hier bereits zur Gründung der Lesbenring e.V. (vgl. ebd.). Parallel dazu wurde auch von schwuler Seite eine Kampagne gegen Homo-Ehe und Ehe gestartet. Das neue whk (wissenschaftlich-humanitäres komitee, neu gegründet 1998)<sup>8</sup> initiierte als Antwort auf die LSVD-Kampagne „Aktion Ja-Wort“, die sich für die Homo-Ehe aussprach, die „Aktion Neinwort: Wir scheißen auf euer Ja-Wort!“ (whk 1999). Unter anderem mit Plakaten, Aufklebern und Medien-Beiträgen stellte das whk eine skandalisierende Öffentlichkeit her. Diese kritischen Kampagnen wirkten auch in die heterosexuell dominierten Mainstream-Medien hinein. So war die „Talk in Berlin“-Redaktion des Fernsehsenders n-tv nach Protestschreiben dazu genötigt, eine anberaumte Talkrunde zur Homo-Ehe umzubesetzen. In der Wochenzeitschrift *Der Freitag* hieß es dazu: „Letztlich besetzte Böhmes Redaktion das Podium neu. Statt Soldat [Winfried Stecher, Anm. HV] und Minister [Otto Schily, Anm. HV] kamen von rechts Wolfgang Zeitmann (CSU) und Rita Waschbüsch (ZK der Katholiken), von links Chris[.] Schenk (MdB/PDS)“.

---

8 Von 1897 bis 1933 hatte das Wissenschaftlich-humanitäre Komitee (WhK) bestanden.

Schenk habe mit dem „Gesetzentwurf zu ‘Wahlverwandtschaften’ Volker Beck an Popularität in der Szene weit überholt“ (Stedefeldt 2000b).



Plakatmotiv der Kampagne „Aktion Neinwort“

In dem im Jahr 2000 erschienenem Band *Unser Stück vom Kuchen: Zehn Positionen gegen die Homo-Ehe* (Bubeck [Hg.] 2000) finden sich die Argumentationen gegen die ‘Homo-Ehe’ gerafft dargestellt. Hauptargumente der Autor\_innen sind, dass gerade den Lebensrealitäten der Menschen nicht Rechnung getragen, die patriarchale und Frauen unterdrückende Institution Ehe aufrechterhalten und ausgedehnt und in der praktischen Umsetzung letztlich ein diskriminierendes Sondergesetz für Lesben und Schwule geschaffen werde. Wer heiraten wolle, solle dies können – unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung. Aber dies könne nicht Inhalt einer wegweisenden Familienpolitik sein, vielmehr müsse diese den tatsächlichen Bedürfnissen der Menschen Rechnung tragen. So schreibt etwa Werner Hinzpeter in dem Band, dass mit „so viel Lärm auf dem Nebenschauplatz Heirat“ gekämpft werde, „daß die Hauptsache völlig auf der Strecke bleibt: das Familienrecht grundsätzlich den Bedürfnissen der Zeit anzupassen“ (Hinzpeter 2000: 12). Und weiter: „Die Aktion Standesamt funktioniert als Aktion Sandmännchen. Eingelullt vom Mantra unserer Ehestreiter halten Politikerinnen von grün bis schwarz es inzwischen für revolutionär modern, ein besonderes Rechtsinstitut für schwule und lesbische Paare zu schaffen [...]. Statt der Forderung nach der Homo-Ehe wäre es deshalb viel lebensnäher, Menschen, die in Wahlfreundschaften und -familien füreinander sorgen, in ihrer Gemeinschaft zu stärken – durch Änderungen etwa im Miet-, Zeugnisverweigerungs- oder Auskunftsrecht.“ (Ebd.: 13f) Hinzpeter verweist auf die Erfahrungen und Forderungen der Aids-Hilfen, aus denen gerade die Bedeutung der Wahlfamilien deutlich werde. Der französische PACS sei ein Schritt in die richtige Richtung, da er offener sei sowie leichter zu schließen und aufzulösen als die Ehe (ebd.: 15; vgl. in gleicher Intention u.a. Ohms 2000: 36f).

Auch die der Homo-Ehe zugeschriebene Verbesserung der Aufenthaltsbestimmungen für ausländische Partner\_innen in binationalen Partnerschaften wird

von den Autor\_innen einhellig zurückgewiesen. Georg Klauda, der auch die rassistischen und antisemitischen Ausfälle in Argumentationen für die Homo-Ehe problematisiert (Klauda 2000: 49-53), bringt die Debatte in bestechender Klarheit auf den Punkt: „Freilich hindert ihr Desinteresse an rassistischer Unterdrückung lesbische und schwule Bürgerrechtspolitik nicht an der Instrumentalisierung von AusländerInnen.“ Es werde „das Bleiberecht der durch die herrschende Politik von Abschiebung bedrohten EinwanderInnen und Flüchtlinge[n]“ angeführt. „Doch dieselben Personen, die auch hier die Homo-Ehe als geeignete Lösung anpreisen, stimmten auf dem Forum des Berliner CSD 1999 gegen die Aufstellung von Motto und Forderung ‘Bleiberecht für alle’. Es geht also doch nur um das Recht von Deutschen, ihrem ausländischen Partner eine Aufenthaltsgenehmigung zu verschaffen.“ Der entsprechende Paragraph 19 des Ausländergesetzes stelle dabei „eine bis ins antike Extrem einer hausväterlichen Gewalt über Leben und Tod gesteigerte Abhängigkeit für den ausländischen Partner“ dar, der „deutsche Massa“ könne „seineN ausländischeN GeliebteN jederzeit mit Beendigung der Beziehung und also mit sofortiger Abschiebung durch die deutsche Exekutivgewalt bedrohen.“ (Klauda 2000: 51f)<sup>9</sup>

## Von der ‘Homo-Ehe’ zur Wahlfamilie

Zum 1. August 2001 ist das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft in Kraft getreten. Der populäre Ausdruck ‘Homo-Ehe’ trifft den Inhalt nicht ganz, weil als Bedingung für die Eintragung lediglich das gleiche Geschlecht der Partner\_innen festgeschrieben ist, aber weder eine Aussage über die sexuelle Orientierung noch über stattfindenden Sexualverkehr getroffen ist. Als Verpflichtung ist im Paragraph 2 festgehalten: „Die Lebenspartner sind einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. Sie tragen füreinander Verantwortung.“ Knüpften sich an diese Regelung ökonomisch zunächst die Pflichten aus der Ehe und entlastete dies die öffentlichen Haushalte von Zahlungen nach dem Sozialgesetzbuch sowie von familiengebundenen Ansprüchen bei der Beamt\_innen- und Angestelltenbesoldung, so sind mittlerweile auch die ökonomischen Rechte weitgehend denen der Ehe angeglichen. Lediglich

---

9 Vgl. für eine aktuelle sehr gute qualitative sozialwissenschaftliche Untersuchung zu schwulen Männern in binationaler eingetragener Lebenspartnerschaft: Çetin 2012. Einen empfehlenswerten Überblick über Rassismus in der schwulen Community bietet der von Koray Yılmaz-Günay hrsg. Übersichtsband *Karriere eines konstruierten Gegensatzes* (Yılmaz-Günay 2013 [2011]) und insbesondere: Wolter (2013 [2011]) und Yılmaz-Günay/Wolter (2013).

das Adoptionsrecht gilt noch nicht gleichermaßen für Ehe und Eingetragene Lebenspartnerschaft.

Mit der Durchsetzung des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft sind die übrigen Konzepte in der medialen Wahrnehmung zwar zurückgetreten, wurden aber von einigen Protagonist\_innen weiterverfolgt und erhalten zunehmend breitere Unterstützung. Die PDS – die 2007 in der Partei Die Linke aufging – setzte ihre Politik zur Anerkennung vielfältiger Lebensweisen fort. So waren ihre Wahlkämpfe für die lesbische, schwule bzw. queere Community sowohl in den Jahren 2002 als auch 2005 von diesem Thema geprägt. In dem Folder *Familie ist da, wo Nähe ist* (2002) skizzierte sie eine neue Lebensweisenpolitik und gab gleichzeitig einen *Familienpass – Gleiche Rechte auch ohne Trauschein* aus, als Modell dafür, wie rechtliche Regelungen mit mehreren Menschen in einer Wahlfamilie getroffen werden könnten. Auch in dem Folder zur Bundestagswahl 2005 unter dem Titel *Beweg' deinen Arsch! Frieden und Gerechtigkeit für Europa. Und andersrum.* argumentierte sie für die „Gleichstellung aller Lebensweisen“: „Aber auch Menschen, die keine Ehe eingehen wollen, müssen sich rechtlich absichern können. Lesbische, schwule, heterosexuelle, ob Beziehungen zweier oder mehrerer Menschen, müssen sich genauso rechtlich absichern können, wie Patchwork-Familien, Wohngemeinschaften, Menschen, die für Kinder oder Pflegebedürftige Verantwortung übernehmen, oder einfach Freundinnen, die ihre Freundschaft rechtlich absichern wollen.“ Neben der Forderung nach der vollständigen Gleichstellung von Ehe und Eingetragener Lebenspartnerschaft brachte Die Linke 2007 die Forderung, die „Vielfalt der Lebensweisen“ anzuerkennen, auch in den Bundestag ein (Drucksache 16/5184). Im Wahlprogramm 2013 schließt sie deutlich an die eigenen Wahlfamilien-Konzepte an (vgl. Buchterkirchen 2013).

Auch in der Partei Bündnis 90/Die Grünen werden nun Diskussionen geführt, die real gelebten vielfältigen Lebensweisen anzuerkennen – auch solche ohne Trauschein. Unter den Arbeitsbegriffen 'Familienvertrag' und 'Solidaritätsvertrag' wird im ersteren Fall über den Umgang mit Kindern, im letzteren über die Möglichkeit der Gestaltung von Rechtsverhältnissen zu mehreren Menschen in Wahlfamilien diskutiert. Der Solidaritätsvertrag solle die Möglichkeit schaffen, „Rechte und Pflichten gemeinsamen Lebens rechtskräftig vereinbaren zu können, er setzt aber nicht das Vorhandensein von Kindern voraus. Auch Formen des Zusammenlebens ohne Kinder – bspw. in Mehrgenerationenhäusern – werden damit in bestimmten Bereichen unter den Schutz des Staates gestellt. Aspekte eines Solidaritätsvertrags könnten sich bspw. auf folgende rechtliche Bereich beziehen: Unterhaltsrecht, Erbschaftsrecht und angehörigenrechtliche Stellung in weiteren Rechtsbereichen. Diese Vereinbarungen sollten im Steuerrecht dann auch angemessen berücksichtigt werden. Möglich ist sowohl ein Standardvertrag, bei dem bestimmte Aspekte auch ausgeschlossen werden können, als auch ein

‘Baukastensystem’, das eine vollständig freie Zusammenstellung der vereinbarten rechtlichen Regelungen ermöglicht.“ (Grüne NRW 2009a) Mit diesen Debatten suchen auch Bündnis 90/Die Grünen den aktuellen Beobachtungen Rechnung zu tragen, dass es immer mehr „alternative[] Familienformen“ gebe, Kinder wüchsen in „Ein-Eltern-, Adoptiv-, Pflege-, Regenbogen- und Patchwork-Familien“ auf und Menschen lebten „in familiären Netzwerken, die über Generationengrenzen hinweg auch Menschen ohne verwandtschaftliche Bindung einschließen“ (Grüne NRW 2009b; vgl. Meinerz 2009).

Verlässlicher erscheinen in der Debatte aber die außerparlamentarischen Akteur\_innen. So argumentiert der Lesbenring e.V. weiterhin konsequent für eine Anerkennung vielfältiger Lebensweisen und gegen eheliche Privilegien. In einer im März 2013 veröffentlichten Pressemitteilung *Ein Schritt vor und zwei zurück!* fordert er „die Abschaffung des antiquierten Ehegattensplittings“ und die „zeitgemäße Unterstützung pflegender und erziehender Gemeinschaften“ und begründet das unter anderem damit, dass der Lesbenring seit „langem für die Gleichstellung aller Lebensweisen plädier[t]“ und dass „staatliche Unterstützung dort erfolgen muss, wo für jemanden Sorge getragen wird und zwar egal, ob es sich dabei um Kinder, Pflegebedürftige, Alte ... handelt und egal, in welcher Lebensweise diese Personen miteinander leben.“ (Lesbenring 2013)

Dass alternative Modelle zur Ehe gewünscht sind, auch das zeigt sich beim französischen PACS – zumindest für Paargemeinschaften. Trotz des Angebotes der Ehe wählen in Frankreich gemischtgeschlechtliche Paare in fast der Hälfte der Fälle den PACS, nicht die Ehe. Wie sich das für gleichgeschlechtliche Paare verhält, wird sich in den kommenden Jahren zeigen, nachdem in Frankreich nun auch die Ehe von zwei Personen unabhängig vom Geschlecht eingegangen werden kann. Wie mit klarerer rechtlicher Wirkung als bisher akzeptable ‘Baukasten’-Lösungen für Patchworkfamilien, Mehrgenerationen-Wohngemeinschaften – also Wahlfamilien mit mehr als zwei Mitgliedern – aussehen können, hierfür stellen das Wahlfamilien-Modell, der PACS und nun auch die Vorschläge für einen ‘Familienvertrag’ und einen ‘Solidaritätsvertrag’ einen Ausgangspunkt für eine sinnvolle Lösung dar. Möglicherweise lässt sich rechtliche Verlässlichkeit aber auch einfach „durch die Änderung einer Reihe von Einzelgesetzen“ und Entprivilegierung der (Homo-)Ehe erreichen, wie es Oesterle-Schwerin (1991: 37) vorgeschlagen hat.<sup>10</sup>

---

10 Für Hinweise, intensive Diskussionen und die gründliche Durchsicht des Manuskripts danke ich Salih Alexander Wolter und Ralf Buchterkirchen! Nur mit eurer Hilfe ist ein Text entstanden, der hoffentlich einige Interessierte zu weiteren Arbeiten und politischem Streiten anregt...

## Literatur

- Aids-Hilfe (1993): *Alles geregelt? Tips zur rechtlichen Vorsorge für Menschen für Menschen mit chronischen Krankheiten und Behinderungen*. Berlin: Heenemann.
- (2000): *Verantwortung und Vielfalt verdienen Respekt*. In: Bubeck, Ilona (Hg.): *Unser Stück vom Kuchen? Zehn Positionen gegen die Homo-Ehe*. Berlin: Querverlag, 19-22.
- Beck, Volker (1991): *Legalisierung lesbischer und schwuler Lebensgemeinschaften*. In: Laabs, Klaus (Hg.): *Lesben. Schwule. Standesamt. Die Debatte um die Homoehel*. Berlin: CH. Links Verlag, 39-68.
- Bruns, Manfred; Beck, Volker (1991): *Die Ehe für Lesben und Schwule aus rechtspolitischer Sicht*. In: Laabs, Klaus (Hg.): *Lesben. Schwule. Standesamt. Die Debatte um die Homoehel*. Berlin: CH. Links Verlag, 97-111.
- Buba, Hans P.; Vaskovics, Laszlo A. (2001): *Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare*. Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Saarbrücken: Saarbrücker Druckerei und Verlag GmbH.
- Bubeck, Ilona (Hg.): *Unser Stück vom Kuchen? Zehn Positionen gegen die Homo-Ehe*. Berlin: Querverlag.
- Buchterkirchen, Ralf (2013): *Parteiencheck: Die Wahlprogramme der Parteien zu Lesben, Schwulen, Trans\* und Inters\**. *Rosige Zeiten*, 147 (September/Oktober 2013).
- Çetin, Zülfukar (2012): *Homophobie und Islamophobie. Intersektionale Diskriminierungen am Beispiel binationaler schwuler Paare in Berlin*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Der Spiegel (1996): *Wozu die Quälerei? Beziehung, ja – Ehe lieber nicht*. *Der Spiegel*, 43 (1996): 78-101, online: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-9108027.html> (Zugriff: 26.8.2013).
- Französische Botschaft A (2013 [2006]): *PACS – Der zivile Solidaritätspakt*. Online: <http://www.ambafrance-de.org/PACS-Der-zivile-Solidaritätspakt> (Zugriff: 26.8.2013).
- Französische Botschaft B (2013): *Staatsbürgerschaftsrecht: Die französische Staatsangehörigkeit*. Online: <http://www.ambafrance-de.org/Staatsbürgerschaftsrecht-Die> (Zugriff: 26.8.2013).
- Grüne (2009a): *Gleichberechtigung und Wahlfreiheit für Alle – Vielfalt der Familienformen anerkennen, Familienvertrag einführen!* Beschlussvorlage zur NRW- Landesdelegiertenkonferenz in Hagen, 20.-22.3.2009. Online: <http://hagen2009.gruene-ldk.de/files/2009/03/beschluss-f-1-vielfalt-anerkennen-familienvertrag-einfuehren.pdf> (Zugriff: 26.8.2013).
- (2009b): *Ein Familienvertrag für alle! Familie ist da, wo Kinder leben. Alternative Lebensmodelle brauchen neue politische Ideen*. Online: <http://www.gruene-nrw.de/details/nachricht/ein-familienvertrag-fuer-alle.html> (Zugriff: 26.8.2013).
- GWR (1999): *Die Schlampagne – widerständig l(i)ebende Lesben kommen raus. Graswurzelrevolution*, 243 (November 1999).
- Hinzpeter, Werner (2000): *Aktion Sandmännchen*. In: Bubeck, Ilona (Hg.): *Unser Stück vom Kuchen? Zehn Positionen gegen die Homo-Ehe*. Berlin: Querverlag, 11-17.
- Institut national de la statistique (2013 [2012]): *Évolution du nombre de mariages et de pacs conclus jusqu'en 2012*. Online: [http://www.insee.fr/fr/themes/tableau.asp?reg\\_id=0&ref\\_id=NATTEF02327](http://www.insee.fr/fr/themes/tableau.asp?reg_id=0&ref_id=NATTEF02327) (Zugriff: 26.8.2013).
- Klauda, Georg (2000): *Vernunft und Libertinage*. In: Bubeck, Ilona (Hg.): *Unser Stück vom Kuchen? Zehn Positionen gegen die Homo-Ehe*. Berlin: Querverlag, 43-56.
- Klein, Dennis (2009): *Homos erkämpften die Ehe-Light für Heteros*. *Queer.de*, vom 20.11.2009, online: [http://www.queer.de/detail.php?article\\_id=11400](http://www.queer.de/detail.php?article_id=11400) (Zugriff: 26.8.2013).
- Lesbenring-Info (1998): Ausgabe Oktober 1998.
- Lesbenring (2013): *Ein Schritt vor und zwei zurück!* Pressemitteilung des Lesbenring e.V. vom 11. März 2013, online: <http://www.lesbenring.de/index.php/was-wir-wollen/pressemitteilungen/568-ein-schritt-vor-und-zwei-zurueck.html> (Zugriff: 26.8.2013).

- Leturcq, Marion (2011): *Would you civil union me? Taxation and civil unions in France*. Online: <http://halshs.archives-ouvertes.fr/halshs-00628642/> (Zugriff: 26.8.2013) (*Als gekürzter Artikel in: Journal of Public Economics*, 2012, vol. 96, issue 5, pages 541-552.)
- Meinerz, Christoph (2009): *Bunte Familienmodelle: Mehr Rechte für Patchwork-Familien*. WAZ – *Der Westen*, vom 11.3.2009, online: <http://www.derwesten.de/waz-info/mehr-rechte-fuer-patchwork-familien-id856259.html> (Zugriff: 26.8.2013).
- Mielchen, Stefan (2001): *Die Homo-Ehe: Dokumentation und Ratgeber*. Hamburg: Himmelstürmer Verlag
- Oesterle-Schwerin, Jutta (1991): *Assimilation oder Emanzipation?* In: Laabs, Klaus (Hg.): *Lesben. Schwule. Standesamt. Die Debatte um die Homoehe*. Berlin: CH. Links Verlag, 28-38.
- Ohms, Constance (2000): *Die Sehnsucht nach Normalität*. In: Bubeck, Ilona (Hg.): *Unser Stück vom Kuchen? Zehn Positionen gegen die Homo-Ehe*. Berlin: Querverlag, 23-41.
- PDS im Bundestag (1998): *Zur Diskussion: Auf zu anderen Ufern: Für eine neue Familienpolitik. Antragsentwurf und Überlegungen zur Gleichstellung aller Lebensweisen*. Broschüre der PDS im Bundestag.
- (1999): *Nicht mehr als ein erster Schritt*. Pressemitteilung, MdB-Pressedienst, vom 13.10.1999.
- Raab, Heike (2011): *Sexuelle Politiken: Die Diskurse zum Lebenspartnerschaftsgesetz*. Frankfurt/Main etc.: Campus Verlag.
- Rampf, Renate H. (2007): *Die Erfindung der Homo-Ehe*. In: Dennert, Gabriele; Leidinger, Christiane; Rauchut, Franziska (Hg.): *In Bewegung bleiben: 100 Jahre Politik, Kultur und Geschichte von Lesben*. Berlin: Querverlag, 356-359.
- Service-public.fr – Le site officiel de l'administration française (2013): *Pacte civil de solidarité (Pacs)*. Online: <http://vosdroits.service-public.fr/particuliers/N144.xhtml> (Zugriff: 26.8.2013).
- Statistisches Bundesamt (2013): *Informationen aus der amtlichen Statistik April-Juni 2013 (2/2013)*. Online: <https://www.destatis.de/DE/UEberUns/LeitungOrganisation/StatistischerBeirat/ServiceVeroeffentlichungen/InfoAmtStatistik132.pdf> (Zugriff: 26.8.2013).
- Stedefeldt, Eike (1995): *Systempfeiler angepöckelt. Junge Welt*, vom 21.8.1995, online: <http://www.schlips.org/schlips3/archivtext/1995/199513.htm> (Zugriff: 26.8.2013).
- (1998): *Ihre Vermählung geben bekannt... Der Abschied von der emanzipatorischen Lebensformenpolitik*. In: Stedefeldt, Eike: *Schwule Macht – oder: Die Emanzipation von der Emanzipation*. Berlin: Elefanten Press, 11-40.
- (2000b): *Vorbote für einen warmen Herbst. Der Freitag*, vom 14.7.2000, online: <http://www.freitag.de/autoren/der-freitag/vorbote-fur-einen-warmen-herbst> (Zugriff: 26.8.2013).
- Suck, Julia C. (2010): *Unterschiede, die einen Unterschied machen: Der Zivile Solidaritätspakt (PACS) und die Eingetragene Lebenspartnerschaft – Anmerkungen im deutsch-französischen Vergleich. Feministische Studien*, 2010 (2): 229-242.
- Wagenknecht, Nancy Peter (2000): *Nur für gute Mädchen. Jungle world*, Nr. 47, vom 15.11.2000, online: <http://jungle-world.com/artikel/2000/46/26753.html> (Zugriff: 26.8.2013).
- whk (1999): *Wir scheißen auf Euer Ja-Wort! Aber warum denn bloß?, Mitteilungen des whk*, Okt./Nov. 1999, auch online: <http://www.whk.de/Mitteilungen04.htm> (Zugriff: 26.8.2013).
- Wolter, Salih Alexander (2011): *Ist Krieg oder was? Queer Nation Building in Berlin-Schöneberg*. In: Yılmaz-Günay, Koray (Hg.): *Karriere eines konstruierten Gegensatzes: zehn Jahre 'Muslime versus Schwule'. Sexualpolitiken seit dem 11. September 2001*. Münster: Edition Assemblage, 15-24.
- Yılmaz-Günay, Koray (Hg., 2013 [2011]): *Karriere eines konstruierten Gegensatzes: zehn Jahre 'Muslime versus Schwule'. Sexualpolitiken seit dem 11. September 2001*. Münster: Edition Assemblage.
- Yılmaz-Günay, Koray; Wolter, Salih Alexander (2013): *Pink Washing Germany? Der deutsche Homonationalismus und die 'jüdische Karte'*. In: Gürsel, Duygu; Çetin, Zülfikar; Allmende e. V. (Hg.): *Wer MACHT Demo\_kratie? Kritische Beiträge zu Migration und Machtverhältnissen*. Münster: Edition Assemblage, 60-75.